

**Pflegefall  
Behinderung  
Psychische  
Erkrankung**

**WAS NUN?**



# 1. ERSTKONTAKTE, ANLAUFSTELLEN UND INFORMATIONEN

## BEREICH PFLEGE

(kostenlose)

### **Pflegeberatung für alle gesetzlich Versicherten:**

Pflegeservice Bayern

Tel. 0800 / 772 1111

[www.pflegeservice-bayern.de](http://www.pflegeservice-bayern.de)

(kostenlose)

### **Pflegeberatung für Privat Versicherte:**

Luise Baumann Tel. 0221 / 93332 - 307

Petra Hüttner Tel. 0221 / 93332 - 380

[www.compass-pflegeberatung.de](http://www.compass-pflegeberatung.de)

Hotline: 0800 / 101 88 00 (kostenlos)

### **Beratungsservice**

### **für Gehörlose und Hörgeschädigte**

Tel. 030 / 340 6066 - 08

### **Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Montag - Donnerstag von 9 - 18 Uhr

Tel. 030 / 20179131

[www.wege-zur-Pflege.de](http://www.wege-zur-Pflege.de)

**Jede gesetzliche oder private Krankenkasse / Pflegekasse hat Pflegeberater, für alle Altersstufen** (Kinder - Erwachsene - Senioren)

- > AOK Bayern  
Pflegeberater: Michael Falkenstein  
Tel. 09621 / 860115  
E-mail: michael.falkenstein@by.aok.de
  
- > LKK Niederbayern / Oberpfalz und Schwaben  
Pflegeberaterin: Michaela Schäfferer  
Tel. 0871 / 696 - 528  
E-mail: michaela.schaefferer@svlfg.de
  
- > Bundesknappschaft  
Pflegeberater: Stefan Güthlein  
Tel. 09621 / 49 06 - 58  
E-Mail: Stefan.Guethlein@kbs.de
  
- > Barmer GEK  
Tel.: 0800 / 333 10 10
  
- > DAK  
Pflegeberaterin: Birgit Wolters  
Tel. 089 / 9047550 - 1121  
Email: birgit.wolters@dak.de
  
- > Techniker Krankenkasse  
Chris Engwicht, Tel. 040 / 4606616 - 122  
Sophia Gohr, Tel. 040 / 4606616 - 152
  
- > KKH  
Ulrike Jahns, Tel. 0511 / 2802 - 3712  
Email: ulrike.jahns@kkh.de  
Sigrid Molly, Tel. 0511 / 28 02 - 3711  
Email: sigrid.molly@kkh.de
  
- > BKK (www.spektrumk.de)  
Pflegeberater: Thomas Nöllen  
Tel. 0201 / 246706520  
Email: thomas.noellen@spektrumk.de

## **Landratsamt Schwandorf**

- > Fachstelle für Senioren  
Eveline Seitz , Tel. 09431 471 - 386
- > Kommunale Behindertenbeauftragte  
Helga Forster, Tel. 09431 - 471- 357

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de) -> Familie und Soziales

## **Sozialdienste der Krankenhäuser:**

- > Barmherzige Brüder KH SAD  
Angela Gauer Tel. 09431 / 52 - 1390  
Birgit Jobst-Bemmerl Tel. 09431 / 52 - 1391
- > Asklepiosklinik Oberviechtach  
Martina Fischer, Tel. 09671 / 930 - 265
- > Asklepiosklinik Burglengenfeld  
Tel. 09471 / 705 - 861
- > Asklepiosklinik Lindenlohe  
Theresia Schießl, Tel. 09431 / 888 - 156
- > Klinikum St.-Marien Amberg  
Tel. 09621 / 381 - 320 und 09621 / 381 - 541
- > Kliniken Nordoberpfalz Weiden  
Pauline Kick Tel. 0961 / 303 - 2972  
Günther Kuran Tel. 0961 / 303 - 2810  
Monika Reuter Tel. 0961 / 303 - 2812  
Susanne Wagner Tel. 0961 / 303 - 5010
- > Klinik für Neurologische Rehabilitation  
Regensburg Maria Dotzler, Tel. 0941 / 941 - 3560
- > Bezirkskrankenhaus Wöllershof  
Tel. 09602 / 78 - 0
- > Passauer Wolf Reha-Zentrum Nittenau  
Tel. 09436 / 95 09 07
- > Bayer. Pflegebeauftragter, Hermann Imhof, MdL  
Tel. 089 / 540 23 39 51

## **BEREICH DEMENZ / ALZHEIMER**

### **Anlaufstellen:**

- > DeNiS (DemenzNetzwerk im Landkreis Schwandorf)
  
- > Kreis Caritasverband  
Petra Ihring, Tel. 09431 / 38160  
Email: info@caritas-schwandorf.de
  
- > Landratsamt Schwandorf  
Fachstelle für Senioren  
Eveline Seitz, Tel. 09431 / 471 - 386  
Email: eveline.seitz@landkreis-schwandorf.de
  
- > Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung  
Schwandorf e.V.  
Familientlastender Dienst - Helferkreis für  
Menschen mit Demenz  
Anja Rieger, Tel. 09431 / 41866  
Email: anja.rieger@lebenshilfe-schwandorf.de
  
- > Caritas Kreisverband Schwandorf  
Offene Seniorenarbeit  
Petra Ihring, Tel. 09431 / 3816 - 28
  
- > Schwandorfer Diakonie Zentrum  
Burkhard Schattenmann, Tel. 09431 / 8817 - 0
  
- > Gerontopsychiatrische Koordinationsstelle  
Oberpfalz des Sozialpsychiatrischen Zentrums  
Amberg, Tel. 09621 / 372413

## **Weitere Informationen:**

Seniorenwegweiser

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de) -> Familie und Soziales

[www.oberpfalzheimer.de](http://www.oberpfalzheimer.de) (Portal für Alzheimer-erkrankte und Angehörige in der Oberpfalz)

[www.wegweiser-demenz.de](http://www.wegweiser-demenz.de)

[www.seniorenetzwerke-schwandorf.de](http://www.seniorenetzwerke-schwandorf.de)

## **BEREICH PSYCHISCHE ERKRAN- KUNG / DEPRESSION**

### **Anlaufstellen:**

Schwandorfer Diakonie Zentrum

Burkhard Schattenmann, Tel. 09431 / 8817 - 0

## **BEREICH BEHINDERUNG**

### **Anlaufstellen:**

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung

Schwandorf e.V. - Offene Behindertenarbeit

Anja Rieger, Tel. 09431 / 41866

[www.lebenshilfe-schwandorf.de](http://www.lebenshilfe-schwandorf.de)

Caritas Kreisverband Schwandorf

Offene Behindertenarbeit

Stefan Bauer, Tel. 09431 / 3816 - 0

Wohnberatung, Petra Ihring, Tel. 09431 - 3816-28

Behindertenbeauftragte

Helga Forster, Tel. 09431 / 471 - 357

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de) -> Familie und Soziales

## **BEREICH HOSPIZ-PALLIATIV**

Hospiz-Initiative der Caritas-Sozialstationen  
St.-Wolfgang-Straße 3 - 93149 Nittenau  
Tel. 0151 / 20312086

Hospizverein Stadt und Landkreis Schwandorf e. V.  
Friedrich-Ebert-Straße 5 - 92421 Schwandorf  
Tel. 09431 / 79 98 76

Pallicura GmbH  
Zielheimer Straße 19 a - 92421 Schwandorf  
Tel. 09431 / 7 90 48 71

## **2. KONTAKTADRESSEN ZUR UNTERSTÜTZUNG BEI DER PFLEGE**

### **Ambulante Pflegedienste / Stationäre Einrichtungen / Altenpflegeheime / Wohn- gemeinschaften**

Alle Adressen finden Sie im Seniorenwegweiser  
und unter [www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de) -> Familie  
und Soziales, Fachstelle für Senioren  
Fr. Seitz 09431 / 471 - 386

### **Kurzzeit- und Tages-/ Verhinderungspflege**

Bitte bei ihrer Pflegekasse, Pflegeheimen oder  
ambulanten Pflegediensten anfragen!

### **Weiterführende Internetadressen:**

Navigator zu ambulanten und stationären  
Einrichtungen:

[www.aok-pflegenavigator.de](http://www.aok-pflegenavigator.de)  
[www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de)

# 3. PFLEGESTÄRKUNGS- GESETZ II

## Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

- > Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen.
- > Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- > Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen.

## Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Pflegekasse auf und stellen dort einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung. Danach beauftragt die Pflegekasse den Medizinischen Dienst ein Gutachten zu erstellen.

## Pflegeberatung

Seit 2016 haben nicht nur die Pflegebedürftigen sondern auch die Angehörigen Anspruch auf Pflegeberatung.

## Das neue Begutachtungsassessment NBA

hat die Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen im Blick und nicht mehr den in Minuten gemessenen Hilfebedarf.

Das neue System erfasst den Menschen als Ganzes und stellt seine Fähigkeiten in den Mittelpunkt.

## **Wie funktioniert das neue Begutachtungsinstrument?**

Die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten des Pflegebedürftigen werden im neuen Begutachtungsverfahren in 6 Modulen betrachtet und je Modul mit Einzelpunkten bewertet.

Danach erfolgt eine Umrechnung der Einzelpunkte in „gewichtete“ Punktwerte.

## **Begutachtung nach dem NBA**

### **Modul**

---

Modul 1	Mobilität
Modul 2 +3	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
Modul 4	Selbstversorgung
Modul 5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

## **Sonderregelung für Kinder unter 18 Monate**

Kleinkinder werden bei gleicher Beeinträchtigung ab 01.01.2017 pauschal einen Pflegegrad höher eingestuft als Erwachsene oder ältere Kinder. Die Kinder verbleiben in dem höheren Pflegegrad bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats.

## Die neuen 5 Pflegegrade

Die Pflegeeinstufung erfolgt ab 01.01.2017 in **5 Pflegegraden**. Die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit wird in den einzelnen Modulen mit Punkten bewertet.

<b>PG</b>	<b>Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten</b>
PG 1	Geringe (12,5 bis unter 27 Punkte)
PG 2	Erhebliche (27 bis unter 47,5 Punkte)
PG 3	Schwere (47,5 bis unter 70 Punkte)
PG 4	Schwerste (70 bis unter 90 Punkte)
PG 5	Schwerste mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung oder Vorliegen einer besonderen Bedarfskonstellation (90 bis 100 Punkte)

## Leistungen der Pflegeversicherung ab 01.01.2017 im ambulanten Bereich

### Pflegegeld

Wird die häusliche Pflege vollständig von einer unentgeltlich tätigen Person (z. B. Angehörige/r) erbracht, bezahlen die Pflegekasse ein, dem Pflegegrad entsprechendes, Pflegegeld.

### Pflegesachleistung

Kosten für Einsätze von ambulanten Pflegediensten für Häusliche Pflegehilfe. Diese umfasst ab 01.01.17 körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei der Haushaltsführung.

Die Höhe der Vergütung ist abhängig vom Pflegegrad.

<b>PG</b>	<b>Pflegegeld</b>	<b>Pflegesachleistung</b>
PG 1	0 Euro	0 Euro
PG 2	316 Euro	689 Euro
PG 3	545 Euro	1.298 Euro
PG 4	728 Euro	1.612 Euro
PG 5	901 Euro	1.995 Euro

### **Kombinierte Pflegeleistungen**

Wird die häusliche Pflege über einen ambulanten Pflegedienst nur zum Teil in Anspruch genommen, wird noch ein anteiliges Pflegegeld an den Pflegebedürftigen bezahlt.

### **Angebote zur Unterstützung im Alltag / Entlastungsleistungen**

Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € für Pflegebedürftige, welche zu Hause gepflegt werden. Dies gilt einheitlich für alle Pflegegrade 1-5.

Zusätzlich ist in den Pflegegraden 2-5 eine Umwandlung des Sachleistungsbetrags in Entlastungsleistungen möglich (maximal 40 % Umwandlungsanspruch)

### **Teilstationäre Pflege**

Kann die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, werden die pflegebedingten Aufwendungen in einer zugelassenen Einrichtung bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen in den Pflegegraden 2-5 übernommen. Die Anspruchshöhe orientiert sich an den Sachleistungshöchstbeträgen.

Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung.

## **Kurzzeitpflege**

Sind Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2-5 nur für eine begrenzte Zeit auf stationäre Pflege angewiesen, besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim für max. 8 Wochen.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf 1.612 € beschränkt. Der Betrag kann um noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege auf 3.224 € im Kalenderjahr aufgestockt werden.

## **Verhinderungspflege**

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege bis zu 1.612 € je Kalenderjahr und für längstens sechs Wochen. Aufstockung ist in Höhe von 806 € aus noch nicht verbrauchten Leistungen der Kurzzeitpflege möglich.

## **Wohngruppenzuschlag**

Ab 01.01.2017 haben Pflegebedürftige in Wohngruppen einen monatlichen Anspruch auf 214 €. (Pflegegrad 1-5)

## **Pflegehilfsmittel**

Versicherte benötigen für im Gutachten empfohlene Pflegehilfsmittel, welche für die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen besonders wichtig sind bzw. die Pflege erleichtern, keine ärztlichen Verordnungen mehr.

## **Zuschüsse zu Umbaumaßnahmen**

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes können bis zu 4.000 € bezuschusst werden, wenn dadurch die Pflege zu Hause erleichtert bzw. ermöglicht wird

## **Pflegekurse**

Anspruch auf Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtlich Tätige. Auf Wunsch kann die Schulung auch in der Häuslichkeit stattfinden.

## **Soziale Sicherung für Pflegepersonen**

Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen für alle Pflegepersonen, welche einen Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2-5 wöchentlich an wenigstens 10 Stunden, verteilt auf mindestens 2 Tage, zu Hause pflegen.

Übernahme von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen, welche für die Pflege ihr Beschäftigungsverhältnis beenden.

Gesetzliche Unfallversicherung für Pflegepersonen

## **Leistungen der Pflegeversicherung ab 01.01.2017 im stationären Bereich**

Die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, incl. Betreuung und medizinische Behandlungspflege werden von der Pflegekasse übernommen. Die Höchstbeträge sind abhängig vom jeweiligen Pflegegrad.

### **PG**

---

PG 1	125 Euro
PG 2	770 Euro
PG 3	1.262 Euro
PG 4	1.775 Euro
PG 5	2.005 Euro

## **Rehabilitation vor Pflege**

Durch die Betrachtung der Selbständigkeit und Fähigkeiten mit dem neuen Begutachtungsinstrument wird nun besser als bisher erkennbar wo Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen anzusetzen sind.

Eine Reha-Empfehlung im MDK-Gutachten gilt als Rehabilitationsantrag, vorausgesetzt der Versicherte stimmt diesem zu.

## **4. BESSERE VEREINBARKEIT VON FAMILIE / PFLEGE UND BERUF**

### **Kurzzeitige Verhinderung und Pflegeunterstützungsgeld**

Nahe Angehörige haben nach § 2 Pflegezeitgesetz die Möglichkeit bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen.

Für diesen Zeitraum können nahe Angehörige seit dem 01.01.2015 Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse beantragen.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

### **Freistellung im Pflegefall**

Vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 6 Monate nach §§ 3 und 4 PflegezeitG

## **Pflegezeit**

Um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen zu können, haben Beschäftigte die Möglichkeit bis zu 6 Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen. Des Weiteren ist auch eine Freistellung bis zu drei Monate möglich für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Ankündigungsfrist 10 Tage.

**Neu:** Seit 01.01.2015 kann der Angehörige für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen und damit seinen Einkommensverlust teilweise ausgleichen. Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

## **Familienpflegezeit**

(teilweise Freistellung bis zu 24 Monaten nach §§ 2 und 3 FPfZG)

Arbeitnehmer haben seit 01.01.2015 einen Rechtsanspruch auf eine Reduzierung der Arbeitszeit für maximal 24 Kalendermonate, wenn sie einen nahen Angehörigen in der Häuslichkeit pflegen.

**Neu:** Seit 01.01.2015 kann der Angehörige für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen und damit seinen Einkommensverlust teilweise ausgleichen. Ankündigungsfrist 8 Wochen.

Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

## 5. WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN

### **Notfallmappe, Betreuungsvollmacht, Patientenverfügung**

Dort können Sie Ihre wichtigsten Daten, z.B. Telefonnummern, Haus- / Fachärzte, Medikamente, Versicherung usw. eintragen. Die Notfallmappe, Formulare und Muster für Patienten- / Betreuungsvollmacht finden Sie hier:

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de) -> Familie und Soziales

Die Mappe ist auch in Rathäusern, bei Ärzten, Pflegediensten und vielen Beratungsstellen oder über Seniorenvereine im Landkreis erhältlich.

### **Betreuungen**

Ein Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

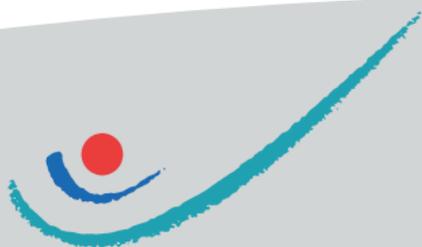
Ratgeber Pflege des Bundesgesundheitsministeriums [www.bmg.bund.de/pflege](http://www.bmg.bund.de/pflege)

### **Nähere Infos**

Betreuungsstelle im Landratsamt,  
Fr. Lehmer, Tel. 09431 / 471 - 125 und  
Hr. Meischner, Tel. 09431 / 471 - 277

Stand: 1.5.17

Herausgeber: Lokales Bündnis für Familie im Landkreis Schwandorf und Landratsamt Schwandorf, Gleichstellungsbeauftragte Helga Forster



Landratsamt  
Schwandorf